

Festsetzungen Stand 24.02.2022

Die Stadt Merkendorf erlässt aufgrund

- der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke Baunutzungsverordnung (BauNVO) v.
  23.1.1990, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI I I 132, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBI. S. 286) geändert worden ist
- in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.
  August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBI. S. 74) geändert worden ist

folgenden

# Bebauungsplan Nr. 20

# für das Dorfgebiet "Gerbersdorf Nordost"

als Satzung.

# § 1: Geltungsbereich

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt der ausgearbeitete Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht, dieser besteht aus der Planzeichnung, den nachfolgenden textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit allen Anlagen, jeweils in der Fassung vom \_\_\_\_.2022.

Die Größe des Plangebietes innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches beträgt ca. 5,57 ha und umfasst die Flurstücke mit den Fl.-Nrn. 1, 3, 4 (teilw.), 5 (teilw.), 5/1, 8, 10, 12, 13, 15, 17, 19, 22, 24 (teilw.), 24/1, 24/2, 25, 25/1 (teilw.), 27 (teilw.), 68/1 und 70 (teilw.) der Gemarkung Gerbersdorf.

Für einen Teilbereich von ca. 5,07 ha wird ein einfacher Bebauungsplan aufgestellt. Für diesen Bereich wird lediglich die Art der baulichen Nutzung festgesetzt.

Für einen Teilbereich von ca. 0,53 ha wird ein qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt. Von diesem Bereich sind die Flurstücke 10 und 13 (teilw.) betroffen.

#### § 2: Inkrafttreten:

§ 2. Iliki alttretell.		
	nordnungsplan und Umweltbericht wird mit der Bek mäß § 10 BauGB am2022 rechtsverbindlich.	anntmachung des
Stadt Merkendorf, den2022	Stefan Bach, 1. Bürgermeister	(Siegel)
		(0.090.)

In Ergänzung der in der Planzeichnung des Bebauungsplanes "Gerbersdorf" getroffenen zeichnerischen Festsetzungen wird folgendes textlich festgesetzt:

#### **I. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

# Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 - 11 BauNVO)

Das Gebiet innerhalb des Geltungsbereichs wird als Dorfgebiet (MD) gem. § 5 BauNVO festgesetzt.

Ausnahmen nach § 5 Abs. 3 BauNVO sind ausgeschlossen.

Im Dorfgebiet mit Schwerpunkt Wohnen (MDw) sind landwirtschaftliche Nutzungen sind nur soweit zulässig, wie diese das Wohnen nicht wesentlich stören. Dies sind bspw. Hobbytierhaltung oder Kleintierhaltung. Landwirtschaftliche Nutztierhaltung ist ausgeschlossen.

Auf die im Dorfgebiet mit Schwerpunkt Landwirtschaft MD<sub>L</sub> und auf angrenzenden Außenbereichsflächen zulässige landwirtschaftliche Tierhaltung und die hierbei eventuell auftretenden Beeinträchtigungen durch Immissionen wird hingewiesen.

# 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 20 BauNVO) im MDw

Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,7 festgesetzt.

Die Zahl der Vollgeschosse wird auf zwei beschränkt.

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen wird auf zwei pro Wohngebäude festgesetzt.

Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens der Wohngebäude darf max. 0,50m über dem bestehenden, natürlichen Gelände liegen.

Die maximal zulässige Wandhöhe (WH) der Hauptgebäude, gemessen an der Traufseite des Gebäudes, darf am Schnittpunkt Wand / Dachhaut maximal 6,5 m betragen. Unterer Bezugspunkt ist die Oberkante des Erdgeschossfußbodens.

Die Gesamthöhe / Firsthöhe (GH) des Gebäudes, gemessen von der Fahrbahnoberkante der angrenzenden Erschließungsstraße darf bei Sattel- und Walmdächern 9,5 m, bei Pultdächern 8,5 m und bei Flachdächern (OK Attika) 6,5 m nicht überschreiten.

Dem Bauantrag ist ein Geländeschnitt mit Angaben der Höhenkoten (in m ü NN) des natürlichen Geländes beizufügen. Die Höhe des Erdgeschossfußbodens (OK-FFB) ist ebenfalls in m ü. NN anzugeben. Bestehende und geplante Geländehöhen sind prüffähig darzustellen.

#### Bauweise, Baugrenzen, Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 – 23 BauNVO) im MDw

Es gilt die offene Bauweise. Die Errichtung von baulichen Anlagen ist nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

Abweichend davon ist die Errichtung von Garagen an der Grundstücksgrenze nach Art 6. Abs. 9 BayBO zulässig, auch wenn diese mit dem Hauptgebäude verbunden sind.

# 4. Garagen, Stellplätze (§ 21a BauNVO) im MDw

Die Errichtung von Garagen / Carports aus Wellblech oder ähnlich leichter Bauweise ist unzulässig. Garagen sind in Material und Farbe auf das Hauptgebäude abzustimmen. Bei zusammengebauten Garageneinheiten, Grenzbebauung mit der benachbarten Anlage, ist auf die Gestaltung der benachbarten Gebäude entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Vor Garagen und Carports ist ein Abstand von mindestens 5,0 m zur öffentlichen Straßenfläche freizuhalten. Diese Maße sind senkrecht bzw. parallel zur öffentlichen Straßenfläche zu messen, diese Fläche darf nicht frü den jeweiligen Stellplatznachweis herangezogen werden.

Die erforderlichen privaten Kfz-Stellplätze sind auf dem jeweiligen Grundstück nachzuweisen. Der Nachweisschlüssel beträgt hier 2 Stellplätze je Wohneinheit. Beträgt die Wohnfläche von Einzel- und Doppelhäusern in der jeweiligen Summe über 150 m², dann ist ein weiterer 3. Stellplatz auf dem Grundstück nachzuweisen.

### 5. Grünordnung

# Festsetzungen ohne Pflanzgebote

- Rückschnitte von Hecken und Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit

Rückschnitte und Rodungen dürfen nur zwischen 01.10. und 28.02. außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden.

- Wasserdurchlässige Befestigungen
  - Alle befestigten Flächen, auf denen keine grundwasserschädlichen Stoffe anfallen und die gering befahren werden, sind wasserdurchlässig zu gestalten.
- Minderung der Störwirkungen durch die Beleuchtung
  - Zur Außenbeleuchtung sind nur Lampen mit UV-armen Lichtspektren (z.B. LED, Natriumdampf, Niederdrucklampen) zugelassen. Laut einer aktuellen Veröffentlichung sind LED mit warmweißer Lichtfarbe (ca. 3000 K) am günstigsten (VOITH, HOIß 2019). Kaltweißes Licht mit hohem Blaulichtanteil (Wellenlängen unter 500 nm und Farbtemperaturen über 3000 Kelvin) ist als Außenbeleuchtung zu vermeiden (BfN 2019). Die Leuchten müssen dicht sein und aufgrund ihrer Konstruktion eine gerichtete Lichtabgabe sichern. Der Lichtkegel muss nach unten gerichtet werden. Die Beleuchtungen dürfen maximal 80° schräg zur Seite strahlen. Die Masthöhen sind so gering wie möglich zu halten.
- Verbot der Anlage von Kiesgärten
  - Auf den Baugrundstücken dürfen keine Kies- bzw. Schottergärten angelegt werden.
- Empfehlung des Erhalts bestehender Gehölze, insbesondere der älteren Obstbäume Zum Erhalt des ländlichen Dorfgebietscharakters und einer vielfältigen Kulturlandschaft gilt die Empfehlung, dass die bestehenden Gehölze im Plangebiet, insbesondere die älteren /alten Obstbäume, erhalten bleiben sollen.

#### **Pflanzgebote**

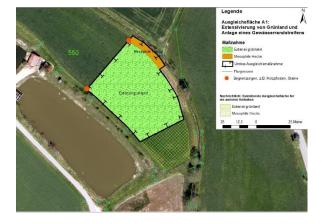
- Mindestens 10% der nicht überbaubaren Flächen eines Baugrundstückes sind als blühende Vegetationsflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Die Blumenwiese darf maximal zweimal im Jahr gemäht werden. Die Anwendung von Dünge und Pflanzenschutzmitteln ist verboten.
- Pflanzgebot "Eingrünung Einzelgrundstücke" (pfg1)
  - Je Grundstück wird mindestens ein Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum gepflanzt. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten.
- Pflanzgebot "Randliche Eingrünung Baugebiet" (pfg2)
  - Im Norden und Süden (private Grünflächen) erfolgt die Eingrünung des Baugebietes durch die Pflanzung einer einreihigen Hecke. Im Osten wird eine dreireihige Hecke angelegt (öffentliche Grünfläche). In erster Linie werden Strauchhecken gepflanzt, um eine ausreichende Belichtung der Grundstücke noch gewährleisten zu können. Größere Laubbäume können nach Belieben untergemischt werden. Die Gehölze sind dauerhaft zu unterhalten. Im Fall eines Verlustes sind die Gehölze zu ersetzen. Verwendet werden die unter Hinweise angegebenen Gehölz- und Baumarten.

# **Pflanzbindung**

Die Gehölze und Bäume auf den öffentlichen Grünflächen, insbesondere die älteren Obstbäume sollen erhalten bleiben.

# **Ausgleichsmaßnahme**

- Extensivierung von Grünland und Anlage eines Gewässerrandstreifens



Auf einem ca. 0,341 ha großen Teilstück auf der intensiv genutzten Grünlandfläche auf Flurstück 550, Gemarkung Großbreitenbronn und Gemeinde Merkendorf, erfolgt im Anschluss an die bestehende Gehölzreihe die Pflanzung von gebietsheimischen weiteren Gehölzen. Diese sollen als Gewässerrandstreifen entlang des Braungartenbaches dienen. Die Grünlandnutzung erfolgt derzeit noch bis an die Oberkante der Gewässerböschung. Die des Gewässerrandstreifens Ausweisung entspricht den Zielen des Gewässerentwicklungskonzeptes der Stadt Merkendorf.



Festsetzungen Stand 24.02.2022

Zusätzlich wird das direkt angrenzende Intensivgrünland extensiviert. Das entstehende Extensivgrünland ist dauerhaft zu sichern, zu pflegen und zu unterhalten. Als Nutzung des Extensivgrünlands ist eine einbis zweimalige Mahd, je nach Nutzung und Witterungsverlauf, einschließlich des Abräumen des Mahdgutes vorzusehen. Die Grenzen der Ausgleichsfläche sind durch Holzpfosten oder Steine gut sichtbar zu markieren, Die Maßnahmenfläche muss dinglich gesichert werden.

Zur Erläuterung und Pflege der Maßnahme wird an dieser Stelle an den Umweltbericht – Teil Ausgleichsmaßnahmen, Punkt 3.5 verwiesen, diese sind vollumfänglich zu beachten.

#### II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (Art. 81 BayBO)

# 1. Gestaltung der Dächer und Gebäude

Im Wohngebiet sind alle Dachformen mit einer Dachneigung von 0° - 52° zulässig. Die maximal zulässige Höhe ist unter 2. festgesetzt.

Flachdächer sind mit extensiven Gründach auszuführen.

Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen auf den Dächern sind zu einheitlichen geordneten Elementen zusammenzufassen und müssen die Neigung des Daches aufnehmen. Bei Flachdächern oder flach geneigten Dächern dürfen vorgenannte Anlagen, unabhängig von der Dachform, mit einem Neigungswinkel bis zu 15° errichtet werden. Bei Gebäuden mit Flachdach wird die Gesamthöhe der aufgeständerten Module auf eine Höhe von max. 1,75 m begrenzt, diese wird senkrecht zwischen Oberkante Dachhaut und Oberkante Gesamtkonstruktion aufgeständertes Modul gemessen.

Nicht zulässig sind Freiflächenphotovoltaik und freistehende Solarthermieanlagen.

Die Solarmodule sind ausschließlich in entspiegelter Ausführung zulässig.

Als Dacheindeckung ist keine glasierte Oberfläche zugelassen.

#### 2. Gestaltung der unbebauten Flächen

Befestigte Flächen sind auf das unabdingbare Maß zu beschränken. Die Nebenflächen, wie Stauräume und Stellplätze auf den Grundstücken sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszubauen.

Freiflächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten, Terrassen oder Wege benötigt werden, sind unversiegelt zu belassen und gärtnerisch anzulegen. Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen hauptsächlich Steine zur Gestaltung verwendet werden und keine oder nur eine geringe Anzahl von Pflanzen vorkommen (Schottergärten) sind unzulässig.

Das natürliche Gelände ist grundsätzlich unverändert zu belassen. Geländeveränderung sind zulässig, wenn sie im Zusammenhang mit der Erstellung der Gebäude erforderlich sind, jedoch maximal 1,00 m abweichend vom Urgelände. Sie sind mit Böschungen abzufangen.

### Einfriedungen

Straßenseitig sind Zäune bis zu einer Gesamthöhe von max. 1,25 m zulässig, Mauern sind bis zu einer Höhe von 0,5 m zulässig.

An den restlichen Grundstücksgrenzen dürfen Stützmauern und Einfriedungen maximal in der gesetzlich zulässigen Höhe errichtet werden, auf die Regelungen in der Bayerischen Bauordnung (BayBO) wird verwiesen.

Unterer Bezugspunkt der Einfriedungen ist das jeweilige Urgelände.

#### 4. Beleuchtung

Für die Straßenbeleuchtung sind energiesparende und gleichzeitig insektenschonende Lampen mit nach unten gerichtetem Lichtkegel zu verwenden.

# **III. HINWEISE**

# 1. Entwässerung

Die Entwässerung der Fläche erfolgt im Trennsystem. Anfallendes Schmutzwasser wird dem öffentlichen Kanalnetz zugeleitet.

Dach- und Hofflächenwasser kann auf den Grundstücken versickert werden, soweit nachbarliche Belange nicht beeinträchtigt werden.



# Festsetzungen Stand 24.02.2022

Das Oberflächenwasser ist auf den Baugrundstücken über einen Rückhalteschacht mit einem Rückhaltevolumen von min. 3m³ / 100m² befestigte Fläche auf dem jeweiligen Grundstück zurückzuhalten und gedrosselt über das Kanalnetz abzuleiten. Der Rückhalteschacht kann mit einer Regenwasserzisterne kombiniert werden.

Zugehörige Sicherungsüberläufe sind an den öffentlichen Kanal anzuschließen.

Der geplante Umgang mit Schmutz- und Oberflächenwasser ist nachweislich und prüffähig in den Planantragsunterlagen einzutragen. Das erforderliche Rückhaltevolumen ist im Rahmen des Bauantrages nachzuweisen.

Unbelastetes Niederschlagswasser in den Rückhaltezisternen kann als Beregnungswasser verwendet werden.

#### 2. Denkmalschutz

Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet bisher nicht bekannt. Da bei Baumaßnahmen grundsätzlich mit archäologischen Fundstellen zu rechnen ist, wird auf die Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde hingewiesen.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

# 3. Versorgungsleitungen

Bei der Durchführung von Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist darauf zu achten, dass die Bäume in mind. 2,50 m Entfernung von Versorgungsleitungen gepflanzt werden. Sollte dieser Abstand unterschritten werden, so sind Schutzmaßnahmen der Anlage notwendig. DIN 1998 ist einzuhalten.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Sind im Geltungsbereich keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungsstreifen von ca. 1,00 m von der Main-Donau-Netzgesellschaft empfohlen.

Sämtliche Versorgungsleitungen innerhalb des Geltungsbereiches sind unterirdisch zu verlegen.

#### 4. Immissionen

#### Landwirtschaft

Auf die im bestehenden Dorfgebiet und auf angrenzenden Außenbereichsflächen zulässige landwirtschaftliche Tierhaltung und die hierbei eventuell auftretenden Beeinträchtigungen durch Immissionen wird hingewiesen.

Im Bebauungsplangebiet werden zeitweise landwirtschaftliche Gerüche wahrnehmbar sein. Dies kann zeitweise zu Belästigungen führen, die Immissionswerte sind im Geruchsgutachten festgehalten, das Bestandteil des Bebauungsplanes ist. Die Emissionen der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung sind ohne Entschädigung zu dulden. Da es sich um ein landwirtschaftlich geprägtes Gebiet handelt, ist die bereits vorhandene Geruchsbelastung als ortsüblich zu sehen, so dass den Anwohnern eine höhere Geruchsbelastung zumutbar ist und hinzunehmen sind, selbst wenn sie bei gleichartigen Immissionen in anderen Situationen als erheblich anzusehen wäre.

Um die Emissionen der angrenzenden Betriebe zu mindern, werden folgende Empfehlungen Geruchsabschirmung bzw. -Minderung festgesetzt:

- Dichte Bepflanzung mit Erdwall an der süd-westlichen Grundstücksgrenze
- Zufahrt, Stellplätze oder Garagen sind in den Geruchsintensiven Bereich zu platzieren
- Position der Gebäude so weit wie möglich im nordöstlichen Grundstücksbereich
- es ist durch eine entsprechende Grundrissorientierung sicherzustellen, dass Schlaf- oder Wohnzimmer geruchsabgewandt, Nebenräume wie Technikraum, Bad, Abstellraum Richtung Geruchsquelle angeordnet sind.
- Bei einer Lüftungsanlage ist die Ansaugstelle an dem nordöstlichen Gebäudeecke zu positionieren

#### Einsatz von Luft – Wärmepumpen

Sollten Luft-Wärmepumpen verbaut werden, so ist bei der Anschaffung auf lärmarme Geräte, die dem Stand der Schallschutztechnik entsprechen, zu achten.

Der Schallleistungspegel des Gerätes LWA sollte 50 dB(A) nicht übersteigen. Alternativ zur Aufstellung im Freien kann der Einbau auch im Gebäude erfolgen.

# 5. Brandschutz

Das Merkblatt "Vorbeugender Brandschutz" ist zu beachten

#### 6. Photovoltaik / Solarthermie

Um eine sofortige bzw. spätere optimale Nutzung der Dächer für Photovoltaik bzw. Solarthermie zu ermöglichen, ist eine Dachneigung von 30° (für nicht unterbrochene Satteldächer) und von 28° (für Schleppgauben unterbrochene Satteldächer) zu empfehlen.

### 7. Hinweise zu Pflanzgeboten (Gehölze und Blumenwiese)

#### Gehölze

Abstand und Art der Bepflanzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes müssen so gewählt werden, dass der Sicherheitsraum zu angrenzenden Straßen sowie erforderlichen Sichtflächen freigehalten werden. Die Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten.

Bei allen Gehölzen, die größer als 2 m wachsen sollen, muss der Mindestabstand der Gehölzpflanzungen zu angrenzenden Grundstücken von 2 m eingehalten werden. Bei der Durchführung von Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist darauf zu achten, dass die Bäume in mind. 2,50 m Entfernung von Versorgungsleitungen gepflanzt werden. Sollte dieser Abstand unterschritten werden, so sind Schutzmaßnahmen der Anlage notwendig. (DIN 1998) ist einzuhalten.

Der empfohlene Pflanzabstand für die Strauchpflanzungen bei der Eingrünung beträgt 1 bis 1,5 m. Als Abstand zwischen den Baumpflanzungen wird bei der Eingrünung 10 bis 15 m empfohlen. Die Heckenpflege umfasst ein abschnittsweises Auf- den Stock-Setzen der Sträucher alle 10 bis 20 Jahre. Je Pflegegang wird max. 1/3 bearbeitet.

Für alle Gehölzpflanzungen sollen bei der Auswahl des Pflanzmaterials gebietseigene Herkünfte verwendet werden (gilt nur die Sträucher, für Bäume nach Möglichkeit).

Die Pflanzgruben der Bäume müssen mindestens den Anforderungen gem. FLL Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 2 entsprechen.

Bei den Pflanzqualitäten sind folgende Mindestvorgaben einzuhalten:

- Bäume / Hochstämme für Einzelbäume: mindestens 3 x verpflanzt mit Drahtballierung (mDb) (H 3xv.mDb 12-14)
- Pflanzgröße Sträucher für Hecken: mindestens Sträucher, 1 x verpflanzt, Höhe je Verfügbarkeit 60-100/100-150 cm.

Für die Auswahl der Pflanzen für die Eingrünung werden folgende Arten vorgeschlagen:

- Bäume für Gehölzbestand und Einzelstellung:
  - Pyrus pyraster (Wildbirne)
  - Sorbus aucuparia (Eberesche, Vogelbeere)
  - Amelanchier arborea (Felsenbirne) (Sorte "Robin Hill")
  - Malus tschonoskii (Zier-Apfel)
  - Prunus x schmitti (Zier-Kirsche)
  - Robinia pseduoacacia `Umbraculifera´ (Kugelakazie)
  - Sorbus x thuringiaca (Thüringische Säulen-Mehlbeere)
  - Acer campestre (Feld-Ahorn)
  - Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
  - Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
  - Prunus avium (Vogel-Kirsche)
  - Prunus padus (Gewöhnliche Traubenkirsche)
  - Prunus mahaleb (Felsen-Kirsche)
  - Heimische Obstbaumsorten

# - Sträucher:

- Strauchqualitäten der oben genannten Baumarten
- Corylus avellana (Hasel)
- Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)
- Cornus mas (Kornelkirsche)
- Crataegus laevigata (Zweigriffeliger Weißdorn
- Crataegus monogyna (Eingriffliger Weißdorn)
- Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
- Ligustrum vulgare (Liguster)
- Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)



# Festsetzungen Stand 24.02.2022

- Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
- Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)
- Prunus spinos (Schlehe)
- Rosa canina (Hunds-Rose).
- Ligustrum vulgare (Liguster).

Weitere Informationen und gebietsheimische Baum- und Straucharten können dem Leitfaden des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit "Leitfaden zur Verwendung gebietsheimische Gehölze" (2012) entnommen werden.

### **Blumenwiese**

Die Ansaat der Blumenwiese erfolgt mit gebietseigenem Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 12 "Fränkisches Hügelland". Verwendet werden soll die nach FLL-Leitfaden "Begrünung mit naturraumtreuem Saatgut" zusammengestellte Grundmischung. Es handelt sich um zertifizierte Saatgutmischungen, um eine Florenverfälschung und das Einbringen von nicht heimischen Pflanzen in die freie Natur zu verhindern.